

VEREINIGUNGEN OHNE GEWINNZWECKE

Zulassungsantrag zu den Vergünstigungen, die von Art.1, Absatz 185 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, vorgesehen sind

Informationsschreiben im Sinne des Art. 13 der Gesetzesverordnung Nr.196/2003 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Gesetzesverordnung Nr.196 vom 30. Juni 2003 „Code für den Schutz der Personendaten“, sieht für die Verarbeitung der Personendaten ein Sicherheitssystem vor. Nachstehend wird in Kurzform erklärt, wie die Daten aus diesem Vordruck verwendet werden und welche Rechte den Bürgern in diesem Zusammenhang eingeräumt werden.

Zweck der Datenbearbeitung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchte Sie, auch im Namen aller anderen dazu verpflichteten Subjekte informieren, dass im Vordruck einige personenbezogene Daten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, von der Agentur der Einnahmen und von den vom Gesetz vorgesehenen Vermittlern (Steuerbeistandszentren, Berufsvereinigungen und Freiberufler) verarbeitet werden. Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können sofern eine Gesetzesbestimmung oder Verordnung vorliegt oder im Fall, dass diese Mitteilung für die Ausführung der entsprechenden institutionellen Funktionen erforderlich ist, bei vorheriger Mitteilung an den Garanten, anderen Subjekten (wie zum Beispiel den Gemeinden und den Handelskammern) weitergegeben werden. Diese Daten können außerdem, sofern von einer Gesetzesbestimmung oder einer Regelung vorgesehen, Privatpersonen oder öffentlichen Körperschaften mitgeteilt werden.

Personenbezogene Daten

Die im Vordruck verlangten Daten müssen zwangsläufig angeführt werden damit die Begünstigungen gemäß Art.1, Absatz 185 des Gesetzes Nr.296 vom 27. Dezember 2006 in Anspruch genommen werden können. Wird die Telefon- oder die Handynummer und die Adresse der elektronischen Post angegeben, können von der Agentur der Einnahmen kostenlos Informationen und Aktualisierungen über Fälligkeiten, Neuheiten, Erfüllungen und angebotene Dienste, bezogen werden.

Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung

Der Vordruck mit dem Gesuch kann bei einem vom Gesetz vorgesehen Vermittler (CAF, Berufsverband, Freiberufler), der die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und an die Agentur der Einnahmen weiterleitet, abgegeben werden. Diese Daten werden vorwiegend durch die elektronische Datenverarbeitung und mit Verfahren bearbeitet, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen oder durch den Vergleich der Daten aus den Erklärungen:

- mit anderen Daten, die bereits im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind oder auch von anderen Subjekten, infolge einer gesetzlichen Verpflichtung, übermittelt wurden;
- mit Daten, die im Besitz sonstiger Einrichtungen sind.

Verfahrensträger

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler übernehmen im Sinne der Gesetzesverordnung Nr.196/2003, sobald ihnen die Daten zur Verfügung stehen und ihrer direkten Kontrolle unterliegen, die Eigenschaft als "Verfahrensträger der Personendaten". Verfahrensträger sind:

- das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen das Verzeichnis der Verantwortlichen verwahrt wird in das der Bürger nach vorheriger Anfrage, Einsicht nehmen kann;
- die Vermittler, diese müssen, falls sie von der Möglichkeit Gebrauch machen Verantwortliche zu ernennen, die Interessierten darüber informieren und die Identifizierungsangaben der Verantwortlichen selbst, bekannt geben.

Verantwortliche der Verfahrensweise

Die „Verfahrensträger“ können die Hilfe von Subjekten in Anspruch zu nehmen, die „Verantwortliche“ genannt werden. Die Agentur der Einnahmen nimmt als externen Verantwortlichen der Datenverarbeitung, den technologischen Partner So.ge.i. AG in Anspruch, dem bereits die Verwaltung des Datensystems der Steuerdatei übertragen wurde.

Die Rechte des Steuerzahlers

Der Steuerzahler kann bei den Verfahrensträgern oder bei den Verantwortlichen des Verfahrens im Sinne des Art.7 des GvD Nr.196/2003 die Verwendung der eigenen Personendaten überprüfen, diese im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen korrigieren bzw. berichtigen oder im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung zu löschen bzw. sich ihrer Verwendung widersetzen. Diese Rechte können durch ein Gesuch an die unten angeführten Ämter beantragt werden

- Ministero dell'Economia e delle Finanze, Via XX Settembre 97 – 00187 Roma;
- Agenzia delle Entrate, via Cristoforo Colombo n. 426 c/d – 00145 Roma.

Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen sind als öffentliche Subjekte nicht verpflichtet, für die Bearbeitung der Personendaten, die Zustimmung der Steuerzahler einzuholen. Auch die Vermittler benötigen für die Bearbeitung der Personendaten keine Zustimmung der Steuerpflichtigen, da deren Übermittlung durch das Gesetz bindend ist.

Dieses Informationsschreiben wird allgemein für alle oben angeführten Verfahrensträger erlassen.